



Datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung in Krankenhäusern und Qualitätsprüfungen durch die Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Liebe Patientin, lieber Patient,

die bundesweite Qualitätssicherung (QS) im Gesundheitswesen hat das Ziel, die hohe Qualität der medizinischen Versorgung in Deutschland und die Patientensicherheit zu erhalten und zu verbessern.

Für die QS von bestimmten, unten näher aufgeführten Eingriffen und Behandlungen werden zu mehreren Zeitpunkten Behandlungsdaten erhoben, zusammengeführt und ausgewertet. Bei anderen, ebenfalls unten näher aufgeführten Eingriffen und Untersuchungen werden Qualitätsprüfungen durch die Kassenärztlichen (KV) bzw. Kassenzahnärztlichen (KZV) Vereinigungen durchgeführt. Dem vorliegenden Informationsblatt können Sie die Details zur Datenerhebung im Rahmen der bundesweiten QS (S. 1-7) und zur Datenverarbeitung im Rahmen von Qualitätsprüfungen durch die KVen bzw. KZVen (S. 7-9) entnehmen.

Weitere Informationen zur QS erhalten Sie unter www.g-ba.de. Die zu den verschiedenen Verfahren ausführlich veröffentlichten Informationsblätter händigen wir Ihnen auf Wunsch gerne aus.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, insb. zu Ihren Betroffenenrechten, d. h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können, entnehmen Sie bitte unseren ausführlichen Datenschutzhinweisen. Selbstverständlich erhalten Sie auch gerne ein Exemplar für Ihre Unterlagen, wenn Sie dies wünschen. Bitte wenden Sie sich hierfür an unsere administrative Patientenaufnahmestelle.

Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne ist die Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH, Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen haben wir eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellt. Dieser ist erreichbar unter info.datenschutz@klinikum-karlsruhe.de.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Patienteninformation zur Datenerhebung im Rahmen der bundesweiten Qualitätssicherung im Gesundheitswesen

Für die Qualitätssicherung von bestimmten, unten näher aufgeführten Eingriffen und Behandlungen werden zu mehreren Zeitpunkten Behandlungsdaten erhoben, zusammengeführt und ausgewertet. Hierbei werden strengste Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen beachtet. Diese gewährleisten, dass Ihre Daten so verwendet werden, dass keine Rückschlüsse auf Sie persönlich als Patientin/Patient gezogen werden können. Dem vorliegenden Informationsblatt können Sie die Details hierzu entnehmen.



Hintergrund

Das Ziel der QS ist es, die Krankenhäuser bei der Verbesserung der Behandlungsqualität nachhaltig zu unterstützen und damit bessere Behandlungsergebnisse und mehr Sicherheit für Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Durch die Veröffentlichung der ausgewerteten Daten sollen Patientinnen und Patienten und die Öffentlichkeit außerdem über die Qualität der Behandlung informiert werden. Alle Krankenhäuser in Deutschland sind gesetzlich zur Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Hierzu werden seit vielen Jahren in Krankenhäusern für verschiedene Qualitätssicherungsverfahren ausgewählte Daten zur Behandlung von allen Patientinnen und Patienten erhoben, an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und dessen Qualitätsinstitut (Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen – IQTIG) übermittelt und statistisch ausgewertet. Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), insb. §§ 135a Abs. 2, 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 299 Abs. 1 SGB V, ohne dass bei den vom Städtischen Klinikum Karlsruhe erbrachten Verfahren eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten erforderlich ist.

Die verpflichtenden einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der QS gelten grundsätzlich einheitlich für alle Patienten unabhängig vom Versicherungsstatus, d. h. sowohl für gesetzlich als auch für privat versicherte Patienten.

Für einige Verfahren werden zusätzlich schriftliche Befragungen von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patientinnen und Patienten durchgeführt und statistisch ausgewertet. Ziel ist es, die Perspektive der Patientinnen und Patienten ebenfalls in die Bewertung der Versorgungsqualität mit einfließen zu lassen. Das IQTIG führt die Befragung im Auftrag des G-BA durch. Dem Krankenhaus wird ausschließlich das Gesamtergebnis aus der Befragung ihrer bzw. seiner Patientinnen/Patienten mitgeteilt. Ob und wie einzelne Patientinnen/Patienten geantwortet haben, erfährt es nicht.

Qualitätssicherungsverfahren (QS-Verfahren):

Die nachfolgend aufgeführten Patienteninformationen richten sich formal ausschließlich an gesetzlich versicherte Patienten, sollen aber gleichzeitig dazu dienen, auch unsere privat versicherten Patienten über die jeweilige Datenverarbeitung zu informieren.

- **Verfahren 1 – Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie (QS PCI)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4047/2022-04-21_G-BA_Patienteninformation-PCI_QS-PCI_bf.pdf
- **Verfahren 2 – Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen (QS WI)** bei Operationen in den Fachgebieten Chirurgie/ Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Viszeralchirurgie, Orthopädie/ Unfallchirurgie, Plastische Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Urologie oder Herzchirurgie
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4317/2019-11-06_G-BA_Patienteninformation_Datenschutz_QSWI_bf.pdf
- **Verfahren 3 – Gallenblasenentfernung (Cholezystektomie) (QS CHE)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4803/2019-11-06_G-BA_PI_Datenerhebung_Cholezystektomie_bf.pdf
- **Verfahren 4 – Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen (QS NET)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4945/2019-11-22_G-BA_Patienteninformation_Datenerhebung_QS-NET_bf.pdf

- **Verfahren 5 – Transplantationsmedizin (QS TX)**
Wird im Klinikum nicht erbracht.
- **Verfahren 6 – Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen (QS KCHK)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4944/2019-12-19_G-BA_PI_Datenschutz_Koronarchirurgie_bf.pdf
- **Verfahren 7 – Karotis-Revaskularisation (QS KAROTIS)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5095/2022-03-18_G-BA_Patienteninformation-QS-KAROTIS_bf.pdf
- **Verfahren 8 – Ambulant erworbene Pneumonie (QS CAP)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5096/2020-04-15_G-BA_Patienteninformation-QS-CAP_bf.pdf
- **Verfahren 9 – Mammachirurgie (QS MC)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5097/2023-08-17_G-BA_Patienteninformation-QS-MC_bf.pdf
- **Verfahren 10 – Gynäkologische Operationen (QS GYN-OP)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5098/2024-10-17_G-BA_Patienteninformation-QS-GYN-OP_bf.pdf
- **Verfahren 11 – Dekubitusprophylaxe (QS DEK)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5099/2020-04-15_G-BA_Patienteninformation-QS-DEK_bf.pdf
- **Verfahren 12 – Versorgung mit Herzschrittmachern und implantierbaren Defibrillatoren (QS HSMDEF)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5100/2020-04-15_G-BA_Patienteninformation-QS-HSMDEF_bf.pdf
- **Verfahren 13 – Perinatalmedizin (QS PM)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5101/2023-12-21_G-BA_Patienteninformation-QS-PM_bf.pdf
- **Verfahren 14 – Hüftgelenkversorgung (QS HGV)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5102/2020-04-15_G-BA_Patienteninformation-QS-HGV_bf.pdf
- **Verfahren 15 – Knieendoprothesenversorgung (QS KEP)**
Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5103/2020-04-15_G-BA_Patienteninformation-QS-KEP_bf.pdf

Welche Daten werden erhoben?

A: Daten aus Krankenhäusern

Da bei Ihnen ein vorgenannter Eingriff durchgeführt wird, wird dieser wie üblich von Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt in ihren/seinen Unterlagen dokumentiert. Ein Teil dieser Angaben wird auch für die Qualitätssicherung genutzt. Dabei handelt es sich um Behandlungsdaten, wie z. B. bestimmte Vorerkrankungen, Ihre Krankheitsgeschichte, die Art des Eingriffs oder die Diagnose, die zu diesem Eingriff führte. Des Weiteren erfassen alle Krankenhäuser die postoperativen Wundinfektionen, die zu einer stationären Aufnahme geführt haben. Zusätzlich werden bei den Qualitätssicherungsverfahren 1 bis 6 bei gesetzlich versicherten Patienten Daten Ihrer Krankenkasse verwendet, die Ihren operativen Eingriff betreffen und den weiteren Verlauf bis zu einem Jahr nach Ihrem Eingriff zeigen.

Bei den Qualitätssicherungsverfahren 1 bis 6 und 12 bis 15 können bei gesetzlich versicherten Patienten anhand eines Pseudonyms (ein Pseudonym ist ein Code, mit dessen Hilfe zum Beispiel Namen oder Versicherungsnummern unkenntlich gemacht werden können), das aus Ihrer Krankenversicherten-Nummer erstellt wird, die Daten von Ärzten bzw. vom Krankenhaus einerseits und von Ihrer Krankenversicherung (nur bei den Verfahren 1 bis 6) andererseits miteinander verbunden und im Hinblick auf mögliche Zusammenhänge ausgewertet werden. Rückschlüsse auf Ihre Person sind durch die Pseudonymisierung der Krankenversicherten-Nummer nicht möglich.

B: Daten aus der Patientenbefragung (nur bei QS-Verfahren 1)

Für die Patientenbefragung werden bei gesetzlich versicherten Patienten zusätzlich Ihre Adressdaten von der Krankenversichertenkarte ausgelesen, um Ihnen einen Fragebogen zusenden zu können. Für die Patientenbefragung gibt es drei verschiedene Fragebogenversionen, die sich an den Eingriffsarten orientieren. Damit Sie die richtige Fragebogenversion erhalten, werden behandlungsspezifische Daten benötigt. Diese sind auch für die spätere Auswertung der Fragebögen wichtig. Ihre behandelnde Ärztin/ Ihr behandelnder Arzt ist gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Adresse sowie die weiteren behandlungsspezifischen Daten an eine Stelle weiterzuleiten, die den Fragebogenversand durchführt (Versendestelle).

Datenerhebung privat versicherter Patienten im Rahmen der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung

Bei den Verfahren 1, 2, 3 und 6 werden ausschließlich personenbeziehbare Daten von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten verarbeitet. Bei den übrigen Verfahren, d. h. 4, 5 und 7 bis 15, werden auch Daten von nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patientinnen und Patienten verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt allerdings ohne Personenbeziehbarkeit auf Basis anonymer Daten, sodass im Vergleich zu von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patientinnen und Patienten nur ein Teil der Indikatoren ausgewertet werden kann. Eine etwaige Erhebung der Daten der Krankenkassen sowie eine Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Datenquellen (z. B. Krankenhaus und Krankenkasse) erfolgt bei privat versicherten Patienten nicht.

Theoretisch würden die bundesbezogenen transplantationsmedizinischen Verfahren 4 (Teilbereich Pankreastransplantationen) und Verfahren 5 (Transplantationsmedizin) mit Einwilligung der nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patientinnen und Patienten auch die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der QS bzw. zu Zwecken des Transplantationsregisters ermöglichen. Allerdings werden sowohl der vorgenannte Teilbereich des Verfahrens 4 als auch das Verfahren 5 nicht im Städtischen Klinikum Karlsruhe erbracht.

Wie werden die Daten weitergeleitet und geschützt?

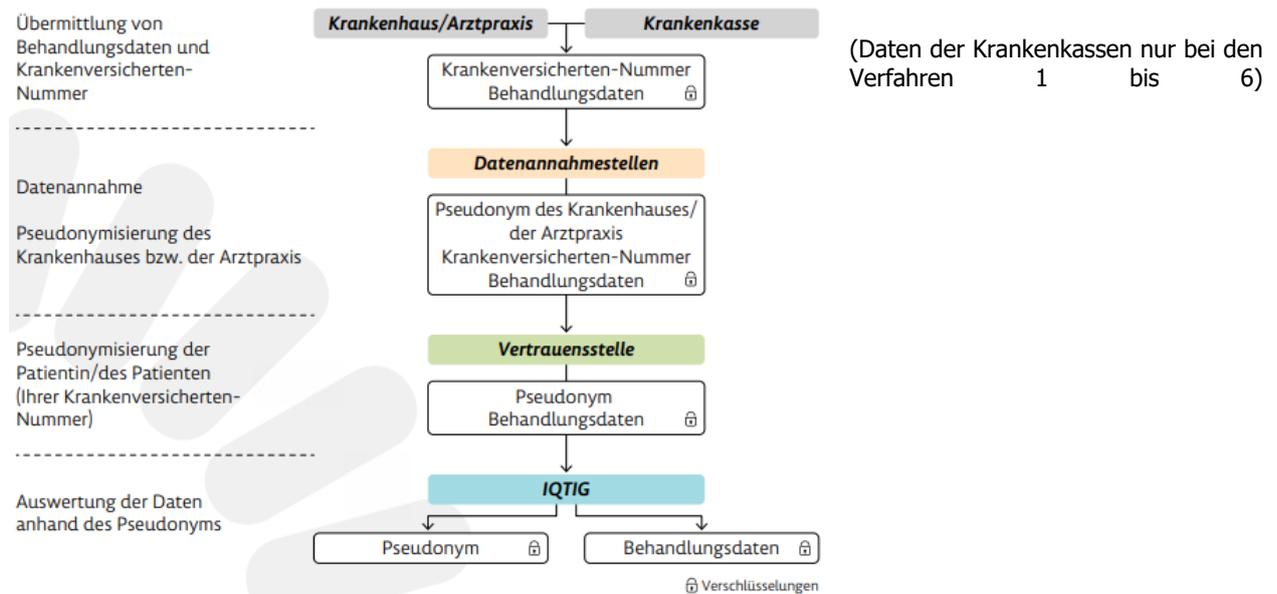
Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch. Um den Transportweg sicher zu gestalten, werden die Daten mit einem besonders sicheren Verfahren verschlüsselt, sodass sie nicht von unbefugten Dritten eingesehen werden können. Die Daten gelangen auf genau festgelegten Wegen zur Datenauswertungsstelle. Alle an der Datenerhebung, Datenweiterleitung und Auswertung beteiligten Stellen müssen strenge datenschutzrechtliche Auflagen erfüllen. Die jeweiligen Befugnisse sowie die Datenwege sind genau festgelegt (siehe auch nachfolgende Abbildungen).

A: Daten aus Krankenhäusern

Die Krankenhäuser senden Ihre verschlüsselten Behandlungsdaten an eine Datenannahmestelle in Ihrem jeweiligen Bundesland. Dort wird der „Absender“, also das jeweilige Krankenhaus

pseudonymisiert und dadurch unkenntlich gemacht. Anschließend werden die verschlüsselten Daten von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patientinnen und Patienten bei den QS-Verfahren 1 bis 6 und 12 bis 15 an eine sogenannte Vertrauensstelle weitergeleitet, die Ihre Krankenversicherten-Nummer ebenfalls in ein Pseudonym umwandelt. In gleicher Weise findet bei den Verfahren 1 bis 6 die Weiterleitung von Daten aus Ihrer Krankenkasse über eine eigene Datenannahmestelle statt. Von der Vertrauensstelle werden die Behandlungsdaten und das zugehörige Pseudonym an das IQTIG gesandt. Das IQTIG wertet die Daten aus. Aufgrund des Pseudonymisierungsverfahrens sind ihm weder Patienten noch Krankenhaus namentlich bekannt.

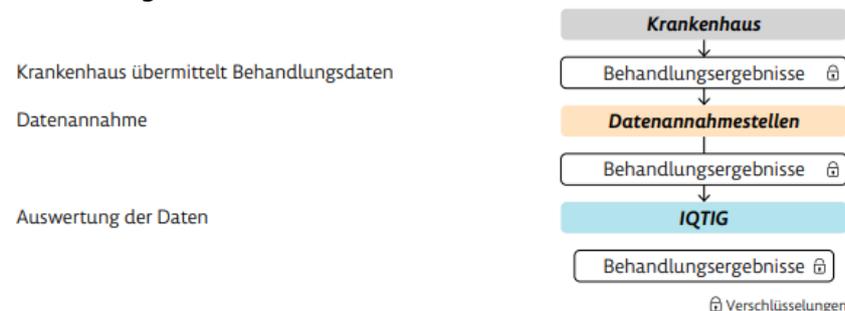
Erhebung und Weiterleitung von Daten im Rahmen der Qualitätssicherung bei den Qualitätssicherungsverfahren 1 bis 6 und 12 bis 15:



Quelle: Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), Datengestützte einrichtungübergreifende Qualitätssicherung, Patienteninformation zur Datenerhebung

Erhebung und Weiterleitung von Daten im Rahmen der Qualitätssicherung bei den Qualitätssicherungsverfahren 7 bis 11:

Bei den Qualitätssicherungsverfahren 7 bis 11 erfolgt keine Erhebung der Daten der Krankenkassen und von Arztpraxen und es findet keine Übermittlung Ihrer Krankenversicherten-Nummer statt. Aus diesem Grund entfällt bei diesen Verfahren die Pseudonymisierung der Krankenversicherten-Nummer durch die Vertrauensstelle. Auch bei diesen Verfahren sind Rückschlüsse auf Ihre Person nicht möglich. Von der Datenannahmestelle werden die Daten verschlüsselt direkt an das IQTIG des Gemeinsamen Bundesausschusses weitergeleitet, wo die Daten ausgewertet werden können.



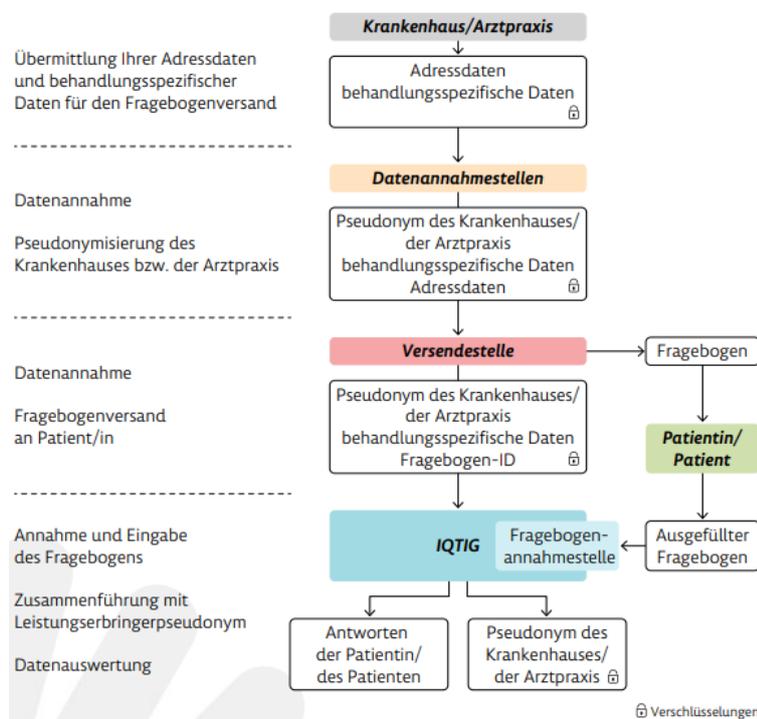
Quelle: Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), Datengestützte einrichtungübergreifende Qualitätssicherung, Patienteninformation zur Datenerhebung

B: Daten aus der Patientenbefragung (nur bei QS-Verfahren 1)

Für die Befragung von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patientinnen und Patienten werden die Adress- und Behandlungsdaten, die für die Zuordnung der richtigen Fragebogenversion notwendig sind, von der Datenannahmestelle an die Versendestelle geschickt. Diese zieht eine Zufallsstichprobe aus den Behandlungsdaten und entschlüsselt Daten der gezogenen Patientinnen und Patienten für den Versand des Fragebogens.

Jeder Fragebogen wird mit einer individuellen ID versehen und postalisch an die Patientin bzw. den Patienten versendet, von dieser bzw. diesem beantwortet und an die Fragebogenannahmestelle (s. u.) gesendet. Zusätzlich übermittelt die Versendestelle an das IQTIG eine Tabelle mit der Fragebogen-ID, dem Pseudonym des Krankenhauses und den für die Auswertung relevanten behandlungsspezifischen Daten.

Das IQTIG meldet der Versendestelle die Fragebogen-ID der eingegangenen Fragebögen, um das Versenden von Erinnerungsschreiben zu steuern. Am IQTIG können die Daten mit Hilfe des Pseudonyms zusammengeführt und zusammenhängend ausgewertet werden, ohne dass ein Bezug zu Ihnen als Person hergestellt werden kann.



Quelle: Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), Datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung, Patienteninformation zur Datenerhebung

Wie wird die Patientenbefragung durchgeführt?

Die Krankenhäuser senden Ihre verschlüsselten Adress- und Behandlungsdaten über die o. g. Datenannahmestelle Ihres Bundeslandes an die Versendestelle für die Patientenbefragungen, die für die gesetzliche Qualitätssicherung eingerichtet wurde. Diese trifft eine Zufallsauswahl aus den gesendeten Daten und sendet nur den ausgewählten Patientinnen und Patienten einen Fragebogen zu. Das heißt, dass nicht jede Patientin/ nicht jeder Patient Teil der Befragung sein wird. Wenn Sie zu den ausgewählten Patientinnen bzw. Patienten gehören, würden wir uns freuen, wenn Sie an der Befragung teilnehmen. Mit dem Fragebogen wird Ihnen ein vorfrankierter Rücksendeumschlag zugeschickt. Dieser ist adressiert an eine Institution, die im Auftrag des IQTIG für die Annahme und das Einlesen der Fragebögen zuständig ist (Fragebogenannahmestelle).

Ihre Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Falls Sie nicht teilnehmen möchten, haben Sie mit keinerlei Nachteilen zu rechnen. Sie können mit Ihrer Teilnahme an dieser Befragung einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die hohe Qualität der medizinischen Versorgung in Deutschland und die Patientensicherheit zu erhalten und zu verbessern.

Was passiert mit den Ergebnissen der Datenauswertung?

Die Krankenhäuser erhalten Auswertungen und Rückmeldeberichte zu den jeweiligen Behandlungsergebnissen, zur Behandlungsqualität, die Anzahl der Wundinfektionen nach dort durchgeführten Operationen und Informationen zu der Qualität des Hygienemanagements. Diese Auswertungen werden zur konkreten Qualitätsverbesserung genutzt und kommen damit zukünftigen Patientinnen und Patienten zugute.

Bei der Patientenbefragung werden die Angaben im Fragebogen ohne jeglichen Bezug zu Ihrer Person ausgewertet, d. h. alle Antworten der Patientinnen und Patienten, die in der gleichen medizinischen Einrichtung behandelt wurden, werden gemeinsam und anonym ausgewertet. Somit kann keiner erkennen, wer welche Antworten im Fragebogen gegeben hat oder wer an der Befragung teilgenommen hat.

Die wichtigsten Ergebnisse der Qualitätssicherung werden in Berichten des G-BA (z. B. Qualitätsreport) veröffentlicht. Die Ergebnisse der einzelnen Krankenhäuser werden außerdem in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser veröffentlicht.

Patienteninformation zur Datenverarbeitung im Rahmen von Qualitätsprüfungen durch die Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Um Ihre gesundheitlichen Beschwerden behandeln bzw. genau abklären zu können, wird bei Ihnen ein bestimmter, unten näher aufgeführter Eingriff bzw. eine bestimmte, unten näher aufgeführte Untersuchung durchgeführt. Die Qualität dieser Eingriffe bzw. Untersuchungen wird regelmäßig überprüft. Wie diese Qualitätsprüfungen erfolgen, hat der G-BA festgelegt. Die Prüfungen selbst nehmen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) vor: Dabei prüfen (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte mit besonderer fachlicher Erfahrung anhand von Stichproben, ob die Operation medizinisch gerechtfertigt war, die Art der Untersuchung richtig gewählt wurde bzw. die Indikation korrekt gestellt wurde, ob der Eingriff bzw. die Untersuchung korrekt den Qualitätsstandards entsprechend durchgeführt wurde, ob ein richtiges Ergebnis erzielt wurde und der Eingriff bzw. der erhobene Befund korrekt dokumentiert wurde.

Bei diesen Qualitätsprüfungen werden auch personenbezogene Behandlungsdaten verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Grundlage hierfür sind die Vorgaben des SGB V. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage ist Ihre gesonderte Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht notwendig.

Im Folgenden möchten wir Ihnen erläutern, bei welchen Eingriffen bzw. Untersuchungen Qualitätsprüfungen durch die KVen stattfinden, welche Daten aus der Behandlung genutzt und wie diese verarbeitet werden.

Qualitätssicherungsverfahren (QS-Verfahren):

- **Arthroskopische Operationen am Knie- und Schultergelenk**

Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4942/2019-12-19_G-BA_Patienteninformation_Arthroskopie_bf.pdf

- **Röntgen- und MRT-Untersuchungen**

Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4949/2023-11-16_G-BA_Patienteninformation_Roentgen-MRT_bf.pdf

- **Überkappung des Zahnnervs (der Pulpa)**

Patienteninformation abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4931/2019-11-22_G-BA_Patienteninformation_Ueberkappung_bf.pdf

In welchem Fall werden Ihre Daten verarbeitet?

Für die Qualitätsprüfungen wählt die zuständige KV zufallsgesteuert jährlich in der Regel jeweils vier Prozent der Ärztinnen und Ärzte aus, die vorgenannte Eingriffe bzw. Untersuchungen durchgeführt haben. Bei diesen Ärztinnen und Ärzten werden dann, ebenfalls nach dem Zufallsprinzip, in der Regel zwölf Behandlungsfälle von Patientinnen und Patienten ausgewählt.

Im Rahmen der Durchführung der Qualitätsprüfungen durch die KZVen wählt die zuständige KZV jährlich zufallsgesteuert drei Prozent der Zahnärztinnen oder Zahnärzte aus, die vorgenannte Maßnahmen erbracht haben. Bei den ausgewählten Zahnärztinnen oder Zahnärzten wählt die zuständige KZV zudem zehn Behandlungsfälle auf Grundlage der Abrechnungsunterlagen nach dem Zufallsprinzip aus.

Dabei kann es sein, dass auch Ihr Behandlungsfall für die Qualitätsprüfung ausgewählt wird.

Welche Daten werden verarbeitet und wie werden diese geschützt?

Die KV bzw. KZV fordert die per Stichprobe ausgewählten (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte auf, die entsprechenden schriftlichen und bildlichen Dokumentationen zu den Behandlungsfällen einzureichen. Hierbei handelt es sich z. B. um das Operationsprotokoll, die während des Eingriffs durch angefertigten Bilder oder Videoaufzeichnungen, den Befundbericht und gegebenenfalls weitere Behandlungsunterlagen.

Die schriftlichen und bildlichen Dokumentationen, die unter anderem mit dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum, der Versichertennummer und eventuell Kontaktdaten gekennzeichnet sind, werden an die KV bzw. KZV gesendet.

Für den elektronischen Versand der Unterlagen stellt die KV der Ärztin oder dem Arzt eine verschlüsselte Datenverbindung zur Verfügung, sodass die Daten sicher übertragen werden. Die KV überprüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Dann werden die personenbezogenen Daten auf der schriftlichen und bildlichen Dokumentation pseudonymisiert. Damit wird sichergestellt, dass die Mitglieder des ärztlichen Expertengremiums bei der Prüfung der Unterlagen nicht erkennen können, um welche Patientinnen und Patienten es sich handelt. Die Unterlagen werden dann dem ärztlichen Expertengremium zur fachlich-inhaltlichen Beurteilung vorgelegt.

Innerhalb der KV ist sichergestellt, dass nur diejenigen Personen Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten erhalten, die in die Qualitätsprüfung eingebunden sind und besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen. Werden Ihre personenbezogenen Daten für die Qualitätsprüfung nicht mehr benötigt, werden sie von der KV gelöscht.

Im Rahmen der Durchführung der Qualitätsprüfungen durch die KZVen verschlüsseln die Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Regel Ihre personenbezogenen Daten in der Behandlungsdokumentation, bevor sie diese an die KZV weitergeben. Dies sind insbesondere Ihr Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Versichertennummer und Ihre Kontaktdaten. Die in diesem Verfahren angewendete Verschlüsselung nennt man auch Pseudonymisierung. Dies ist eine Verschlüsselung durch einen Code, mit deren Hilfe Ihre personenbezogenen Daten

unkennlich gemacht werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die KZV keine Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten erlangt und keine Rückschlüsse auf Ihre Person ziehen kann.

In bestimmten Fällen kann das Verfahren der Pseudonymisierung auf eine gesonderte Stelle bei der KZV übertragen werden. Dies ist der Fall, wenn die Pseudonymisierung für die Zahnärztin oder den Zahnarzt einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, z. B. da diese oder dieser nicht über eine entsprechende technische Ausstattung oder ausreichend personelle Ressourcen für die Pseudonymisierung verfügt. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten von der gesonderten Stelle bei der KZV pseudonymisiert.

Nach dem Eingang Ihrer Behandlungsdokumentation bei der KZV überprüft die gesonderte Stelle zuerst, ob auch tatsächlich Ihr Behandlungsfall in der zufälligen Stichprobe ausgewählt worden war. Diese Überprüfung geschieht auf Grundlage Ihrer pseudonymisierten Behandlungsdokumentation anhand der bei Ihnen vorgenommenen Behandlungsmaßnahmen, des Zahnbezugs und des Behandlungsdatums. Wird Ihre Behandlungsdokumentation erst durch die gesonderte Stelle bei der KZV pseudonymisiert, erfolgt diese Überprüfung anhand Ihrer personenbezogenen Daten.

Zusätzlich zu Ihren personenbezogenen Daten werden auch die Namen der Zahnärztinnen und Zahnärzte durch die KZV pseudonymisiert. Anschließend wird Ihre Behandlungsdokumentation von der KZV an ein Qualitätsgremium zur fachlichen Prüfung weitergeleitet.

Was passiert mit den Ergebnissen der Qualitätsprüfung?

Die (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte erhalten eine Information über ihre jeweiligen Ergebnisse der Qualitätsprüfung. Diese Auswertungen werden zur konkreten Verbesserung der Qualität genutzt und kommen damit zukünftig der Patientenversorgung zugute.